

# Gartenordnung

der Kleingartensparte „Am Zierowberg“  
Seebad Ahlbeck

das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gartenanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluß darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung (derzeit gilt das Statut vom 21.11.1996) und des Pachtvertrages. Sie ist für den Kleingärtner bindend.

## I Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Kleingärtners mit Gartenerzeugnissen dienen soll.  
Der Kleingarten darf nicht zur erwerbsmäßigen gärtnerischen und/oder handwerklichen Nutzung verwendet werden.  
Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist für den Gemüseanbau zu nutzen.
2. Dauerkulturen, wie nur Rosen- und Ziersortenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen genügen nicht für die kleingärtnerische Nutzung.
3. Das Ziel des Kleingärtners ist eine Verbesserung der Lebensqualität der Familie durch sinnvolle Freizeitgestaltung und aktive Erholung.

## II Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20 a Pkt. 7 Bundeskleingartengesetz (BKleing), dazu gehören Wasser- und Stromversorgungsanlagen.
2. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenanlage bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Kleingartenverein.  
*Laube*  
Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, errichtet werden (BKleing § 3 Abs. 2).  
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.

Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung zu stellen.  
(- Lageskizze, konkrete Angaben des Grenzabstandes  
- Bauskizze, Grundriß und Ansicht mit genauen Maßen  
- kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform  
Materialart, Innenausbau)

Kontrollberechtigt ist der Vereinsvorstand oder ein  
Beauftragter des Vorstandes.

3. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotop, Planschbecken, Gewächshäuser und Geräteschuppen sowie der Umbau einer Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben. Die Genehmigung bzw. Ablehnung wird schriftlich durch den Vereinsvorstand erteilt.
4. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden.  
Der Garagenbau in den Kleingärten ist grundsätzlich verboten.

### III Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche und die vorhandenen Gartenflächen zu berücksichtigen.  
Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu den Wegen (2-3 m), sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (3-4 m).
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz der Kleingartenanlage zu entfernen. Andernfalls ist der Verein ermächtigt, die Entfernung anzuordnen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kleingärtner.

### IV Ziergehölze

1. Ziergehölze ergänzen die Gartengestaltung und verschönern das Gesamtbild des Gartens. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuß u.a. sind im Kleingarten nicht gestattet.
3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in den Kleingärten gepflanzt werden. Bestehende Rot- oder Weißdornhecken und -bäume sind zu entfernen.

#### V Einfriedungen

1. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glas-scherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten. Derartige vorhandene Einfriedungen sind zurückzubauen.
2. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht ist zulässig.
3. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken gestattet..
4. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Anfang August zu schneiden.
5. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder Ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 2,20 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muß mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

#### VI Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung, hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind in nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr  
                  und von 15.00 - 19.00 Uhr  
Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr  
Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

4. Phonogeräte sind nur in einer solchen Lautstärke zu betreiben, daß es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

## VII Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.  
Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten.  
Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln.  
Jeder Kleingärtner ist verpflichtet an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken.  
Eine Eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweiligen Kinderspielzelten) sowie anderer, dem kleingärtnerischem Zweck fremder Objekte in den Kleingärten, bzw. in der Kleingartenanlage, ist nicht gestattet.
4. Die Lagerung von Baumaterial und Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.  
Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen.
5. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist jeder Kleingärtner voll verantwortlich.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen über 0,5 t oder mit Gespannfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet.  
Eine Ausnahme bildet die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen.  
Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.  
Das Parken von Pkw ist nur auf den dafür vorgesehenen Freiflächen gestattet.  
Für Beschädigungen der Wege und Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
7. Die Nutzung der Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet.  
Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig.  
Das Überlassen bzw. Vermieten der Gartenlaube an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
8. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine und Öfen in den Lauben haben Bestandsschutz.  
Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Verlangen, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung vorzulegen.

Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.

Die Neueinrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.

9. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten grundsätzlich verboten.

### VIII Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen in allgemeinschaftlichem Interesse.

Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden, Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.

2. Die Anwendung von Herbiziden und Pestiziden in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Bienen und des Grundwassers, zur Anwendung zu bringen.

3. Es wird empfohlen Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.

4. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muß mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben.

Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.

Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. andere verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Ein Verkippen auf Wegen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich untersagt.

5. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur in der Zeit vom:

01.03. bis ~~31.03.~~ und  
vom 01.10. bis 31.10. gestattet.

6. Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

7. Die Anfuhr von Stalldung ist in der Zeit vom:  
01.10. bis 30.04. gestattet.

### IX Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Bei Pächterwechsel veranlaßt der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung

des Wertes des Kleingartens, entsprechend der gültigen Schätzungsrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. durch einen zugelassenen Schätzer des Kreisverbandes.

Der Schätzungswert ist die Grundlage für den Kaufpreis (VHB).

2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil, das die Wahrung der Rechte und Ansprüche des Vereins sowie der Rechte des neuen Pächters und des abgebenden Pächters garantiert.  
Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung bzw. auf der Grundlage von Beschlüssen.  
Ist kein Parzellenanwärter vorhanden, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.

#### X Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage nur gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde.  
Die Kleintierzucht ist nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung in der Kleingartenanlage ist erwünscht.
3. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage befinden, dürfen unabhängig von Art und Größe nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen.  
Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen.  
Verstöße gegen diese Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen.  
Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet.  
Die Unterbringung von Hunden in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.
4. Das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage ist untersagt.

#### XI Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist verpflichtet an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

Jährlich leistet jeder Gartenpächter 5 Stunden Gemeinschaftsarbeit.

Wird die genannte Anzahl von Stunden in einem Kalenderjahr überschritten, besteht die Möglichkeit die überzähligen Stunden auf das nächste Jahr anzurechnen.

Die geleisteten Stunden sind von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

Als Ersatzleistung für nicht erbrachte Stunden

Gemeinschaftsarbeit sind pro Stunde 5,- € im folgenden Jahr an den Verein zu entrichten.

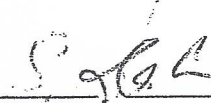
## XII Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung werden nach mündlicher Ermahnung im „Wiederholungsfalle“ schriftlich abgemahnt. Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen festgelegt. Fortgesetzte Verstöße werden im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt. 1 BKleinG, wegen vertragswidrigem Verhalten, mit Kündigung des Pachtvertrages geahndet.

## XIII Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt.
2. Die oben genannte Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.2000 beschlossen.

Unterschrift

  
-Vorsitzender-